

## **Strafen und Bußen bei Grenzfrevel - früher und heute**

In der Folge zum Beitrag über „Die erste bayerische Katastervermessung“ soll hier über die Strafen bei Grenzfrevel – früher und heute – berichtet werden.

### **Strafen im Mittelalter**

Im Mittelalter waren Grenzen und Grenzzeichen schlechthin unverletzlich und hatten schon fast sakralen Charakter. Veränderungen der Grenzen und deren Grenzzeichen waren besonders verwerflich und mit „Leibstrafe“ belegt. Dies geht aus dem berühmten Gesetzeskodex Kaiser Karl V., die „Constitutio Criminalis Carolina“ (1532) hervor, die für derartige Vergehen sogar die Todesstrafe vorsah. Über Veränderung von Waldgrenzen kann man zum Beispiel auch in der „Hochfürstlichen Aychstättischen Holtz- und Forst-Ordnung“ von 1666 lesen:

#### *„39. Artikelus*

*Von Straff deren, so Marck abhauen, oder verändern. Ein jeder, der dergleichen Marck-Baum abhauet, oder Marck-Stein und Marck-Pfal verändert, soll Zehen Gulden zur Straff verfallen seyn, es wäre dann, es einer fürsetzlicher Weiß thät, behalten Wir uns auf solchen Fall höhere Straff an Leib oder Geldt bevor“.*

Dies waren schon Androhungen von sehr harten Strafen, die sicherlich dazu geeignet waren, diese Delikte in gewisser Weise auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Noch viel härtere Strafen werden z.B. aus österreichischen Weistümern (Weistümer = ländliche Rechtsquellen, vorwiegend aus dem 15. und 16. Jahrhundert) berichtet: *„Grenzfrevler werden mit dem Kopf nach unten lebendigen Leibes in die Marksteingrube gesteckt, der Grenzstein zwischen die Beine gesetzt und dann zugefüllt. Oder man stellt den Steindieb bis zum Hals in die Grube, schüttet sie zu und läßt dann von einem mit vier Pferden bespannten Pflug den Kopf wegreißen“.* Ob derartig drakonische Strafen je verhängt wurden ist jedoch nirgends überliefert. Jedoch sind Amtsbücher voll von anderen einschlägigen Strafen.

Trotz der Strafandrohungen gehörten Grenzverstöße zum Alltag. Marck-Stecken werden ausgerissen, Grenzbäume umgeschnitten Marck-Steine umgepflügt oder ausgegraben und im schlimmsten Fall anderswo neu gesetzt.

Aber man darf trotz der immer wieder vorkommenden Verstöße nicht verkennen, dass vom Volk die Grenzzeichen streng geachtet wurden. Denn Sagen, die vom Grenzverrücker erzählen, findet man quer durch ganz Deutschland: Ziel- und ruhelos wandelt der Übeltäter in tiefer Sturmesnacht umher, den schweren Grenzstein, den er selbst zu Lebzeiten versetzt hat, auf dem Rücken tragend. Und der Spuk fragt den erschrockenen nächtlichen Wanderer: *„Wo soll ich ihn hintun?“*. Nur wenn ein Unerschrockener zur Antwort *gibt „Da wo du ihn hergenommen hast“*, ist der Frevler gebannt und der Frevler erlöst. So sind zahllose Geschichten, Sagen und Gedichte bis ins 20. Jahrhundert über so genannte Grenzgänger bekannt, die nach dem Tode keine Ruhe gefunden haben sollen.

Bei den Landesherrn war es auch eine recht beliebte Methode, wenn beauftragte Kartenzeichner das Land des Auftraggebers etwas großzügiger malten als die Grenzmarken tatsächlich in der Natur aufwiesen. Deshalb ist auch so manche alte Karte nicht recht hilfreich – weil nicht korrekt dargestellt. Auch das phantasielose Nachzeichnen von Karten und der fehlende Realitätsbezug waren schuld, dass früher zuverlässige Karten eine große Seltenheit waren.

### **Strafen heute**

Das eigentliche große Zeitalter der Landvermessung war das 18. Jahrhundert mit Vereinheitlichung der Maße um die Steuergerechtigkeit, die Eigentumsverhältnisse und die Nutzungsgarantie durch die Hoheitsträger (Fürsten usw.) sicherzustellen. Diese gehobene Grenzsicherheit schließt natürlich bis heute Grenzstreitigkeiten nicht aus.

Heute werden Grenzverrückung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im so genannten Abmarkungsgesetz und im Strafgesetzbuch behandelt. Die Strafen und Bußen bei derartigen Delikten sind gegenüber früher vergleichsweise human. Grenzverrückung wird gemäß § 274 neben Urkundenunterdrückung „.... mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren neben welcher auf

Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer ....einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung eine Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich versetzt“.

### **Resümee**

Keiner muß also heutzutage noch befürchten, das er zu so drakonischen Strafen wie Eingraben in das Markloch oder ähnlich harten und fast schon unmenschlichen Strafen verurteilt wird. Auch die schlimmen und unheimlichen Geschichten über Grenzgänger und ihr Schicksal nach dem Tode gehören der Vergangenheit an. Grenzverstöße mit Bezug auf Versetzen, Ausgraben usw. sind und bleiben aber auch heute kein Kavaliersdelikt.

Maximilian Köchl / Manfred Hofstetter